

6. Hilfe bei grundbuchlichen und sonstigen notariellen Eintragungen,
7. Beschaffung der Baustoffe,
8. Organisierung der erforderlichen Transporte,
9. Prüfung der über das Baugeschehen erteilten Rechnungen.

§ 12

(1) Für den Bau von Eigenheimen für Arbeiter und Angestellte nach dieser Verordnung wird dem Bauherren vom Rat des Kreises an volkseigenem Grund und Boden ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen, das dazu berechtigt, ein Eigenheim zu errichten und das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen.

(2) Für das Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Das Eigenheim kann zu Gunsten volkseigener Kreditinstitute belastet werden. Die von der Sparkasse gewährten Darlehen werden durch Eintragung einer Hypothek am dem Eigenheim gesichert.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen.

(4) Für die Eintragungen im Grundbuch und Kataster werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

(1) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, sind persönliches Eigentum des Arbeiters oder Angestellten.

(2) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(3) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können verkauft werden. Die Käufer müssen Arbeiter oder Angestellte sein, denen nach dieser Verordnung die Förderung des Eigenheimes zusteht. Der Verkauf bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises. Mit der Genehmigung wird auch das Nutzungsrecht an den Erwerber verliehen.

(4) Der Verkaufsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 14

Eine Zwangsvollstreckung privater Gläubiger in das Eigenheim ist nicht zulässig.

II.

Finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG)

§ 15

Die bei Betrieben entstehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten nach dieser Verordnung finanzielle Förderung, wenn sie

- a) nach dem von der Regierung bestätigten Musterstatut arbeiten,
- b) ein Baulimit erhalten haben und
- c) die geforderte Mindestleistung an Eigenmitteln aufbringen.

§ 16

Durch den genossenschaftlichen Bau von Wohnungen entsteht ausschließlich Genossenschaftseigentum, §

§ 17

Die im langfristigen Kreditplan 1954 in Höhe von 50 Millionen DM bereitgestellten Mittel zur Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden

durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Arbeit und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören der zuständigen Ministerien auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

§ 18

Die Verteilung der Mittel im Bezirk auf die Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die nach § 3 Abs. 1 gebildete Kommission.

§ 19

(1) Die Kredite an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden durch die Deutsche Investitionsbank ausgereicht.

(2) Mit dem Antrag auf Kredit sind vorzulegen:

- a) Das Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Bestätigung der Eintragung in das Register,
- b) Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten und zugelassenen, aufgeschlossenen oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenen Bauplatzes (bestätigter Lageplan des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau),
- c) Bauzeichnungen und Baugenehmigung,
- d) aufgeschlüsselter Kostenanschlag,
- e) Finanzierungsplan mit konkreten Angaben über die Eigenmittel und Eigenleistungen unter Bezeichnung der hierfür vorgesehenen Positionen des Kostenanschlages.

§ 20

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten zinslose Darlehen in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Kredite bis zu 80 % der Baukosten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gewährt für jede zu bauende Wohnung ein Darlehen in Höhe von 5000 DM, das zinslos und unkündbar ist. Unter den gleichen Bedingungen wird ein Darlehen in Höhe der für den Bau durch die Genossenschaft aufgebrauchten Eigenleistungen gewährt. Die Sicherung dieser beiden Darlehen erfolgt durch eine 1. Hypothek.

(3) Die Deutsche Investitionsbank gewährt ein weiteres Darlehen in Höhe der noch ungedeckten Baukosten. Dieses Darlehen ist zinslos und mit 2 % jährlich zu tilgen. Die Sicherung dieses Darlehens erfolgt durch eine 2. Hypothek.

(4) Die Tilgung der 2. Hypothek beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Jahres. Die Jahresleistung ist in vier gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Kalendervierteljahr durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu entrichten.

§ 21

Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird vom Rat des Kreises ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen. Für die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft erbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die von der Deutschen Investitionsbank gewährten Darlehen sind durch Eintragungen auf diesem Grundbuchblatt hypothekarisch zu sichern.